

Jugendordnung des
Handball-Verbandes Brandenburg (JO/HVB)



Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung HVB	3
§ 2 Allgemeines	3
§ 2 Organisation der Jugendarbeit	4
§ 3 Ziele und Aufgaben der HVB-Jugend	4
§ 4 Gliederung und Organe der HVB-Jugend	5
§ 5 Landesjugendtag	5
§ 6 Landesjugendausschuss	7
§ 7 Erweiterter Landesjugendausschuss	7
§ 8 Juniorteam	7
§ 9 Finanzverwaltung	8
§ 10 Spielbetrieb	8
§ 11 Rechtsangelegenheiten	8

Vorbemerkung HVB

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die HVB-Jugend ist die Gemeinschaft aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Mitglied in einem im HVB organisierten Verein sind, sowie aller gewählten und berufenen Mitarbeitenden im Bereich der Jugendarbeit.
- (2) Die HVB-Jugend ist Mitglied der Brandenburger Sportjugend, der DHB-Jugend und somit der Deutschen Sportjugend e. V. (dsj).
- (3) Ziel der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit des HVB ist die geistige, körperliche und soziale Förderung junger Menschen. Die gesellschaftlichen Werte des Handballsports werden den Jugendlichen in Veranstaltungen des sportlichen Trainings und des Wettkampfes auf nationaler und internationaler Ebene sowie durch gesellschaftliche Bildung vermittelt. Die Jugendarbeit erfolgt im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).
- (4) **Leitsätze für die Jugendarbeit:**
 - a. Der HVB betrachtet die Führung und Betreuung der ihm anvertrauten Jugend als seine vornehmste Aufgabe. Seine Bemühungen gelten dem Ziel, die Handballjugend körperlich, leistungsmäßig und geistig zu fördern und sie im fairen und sportkameradschaftlichen Geist zu erziehen. Internationale Jugendbegegnungen und Jugenderholung werden in das sportliche Leben der jungen Menschen einbezogen.
 - b. Das Schwergewicht in der Jugendarbeit liegt bei den Vereinen. Der HVB unterstützt diese durch Beratung, Koordination, Qualifizierung und überregionale Maßnahmen.
- (5) **Grundsätze der Jugendarbeit:**
 - a. Die HVB-Jugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
 - b. Die HVB-Jugend ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
 - c. Die HVB-Jugend ist gegen Drogenmissbrauch und Doping und erkennt die geltenden Antidoping-Bestimmungen an.

- d. Das Wohl von Kindern und Jugendlichen steht im Mittelpunkt aller Aktivitäten. Die HVB-Jugend engagiert sich aktiv für den Kinder- und Jugendschutz und tritt jeder Form von Gewalt, Diskriminierung und Grenzverletzung entgegen.
- (6) Vor Aufnahme der Spieltätigkeit, insbesondere im Nachwuchsleistungssport, sollten die Jugendlichen sportärztlich untersucht werden. Die Untersuchungen sollen in regelmäßigen Abständen wiederholt werden.

§ 2 Organisation der Jugendarbeit

- (1) Die HVB-Jugend verwaltet und organisiert sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des HVB selbstständig.
- (2) Die Jugendarbeit orientiert sich an den Zielen der DHB-Jugend sowie an den Handlungsfeldern der Deutschen Sportjugend. Ziel ist es insbesondere, junge Menschen für den Handballsport zu gewinnen, langfristig zu binden und zur aktiven Mitwirkung zu befähigen.
- (3) Die Förderung demokratischen Handelns, ehrenamtlichen Engagements sowie gesellschaftlicher Verantwortung junger Menschen ist Bestandteil der Jugendarbeit.

§ 3 Ziele und Aufgaben der HVB-Jugend

(1) Allgemeine Aufgaben und Ziele der HVB-Jugend

Die HVB-Jugend verfolgt insbesondere folgende Ziele und Aufgaben:

- a. Förderung des Handballsports für Kinder und Jugendliche in all seinen Formen, einschließlich Spiel- und Wettkampfbetrieb, Spielfesten, Beachhandball, Freizeit- und Ferienmaßnahmen, Camps, Workshops sowie innovativer Angebotsformen.
- b. Zusammenarbeit mit Vereinen, Schulen, Kindertagesstätten und weiteren Partnern zur Stärkung der Kinder- und Jugendarbeit.
- c. Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen durch fachliche und überfachliche Bildungsangebote sowie Förderung sozialen, demokratischen und gesellschaftlichen Engagements.
- d. Begleitung, Betreuung und Schutz der Kinder und Jugendlichen auf Grundlage der Werte des Sports sowie des Ehrenkodex der Deutschen Sportjugend.
- e. Förderung internationaler Begegnungen und Verständigung durch Austauschmaßnahmen und Wettkämpfe.

- f. Gewinnung, Bindung, Qualifizierung und Unterstützung junger Engagierter im Ehrenamt.

Durch ihre Mitgliedschaft im Präsidium, in der Technischen Kommission und den Ausschüssen des HVB arbeiten die Mitglieder des LJA kooperativ zwischen Jugend- und Erwachsenenbereich mit.

(2) Konkrete Aufgaben des LJA

- a. Unterstützung des Nachwuchsleistungssports bei der Umsetzung der Regionalkonzeption, insbesondere der Auswahlmannschaften des HVB.
- b. Terminierung, Organisation und Durchführung
 - Landesjugendspiele, Kinder- und Jugendsportspiele Brandenburg
 - Endrunden der Landesmeisterschaften
 - Durchführung von Jugendturnieren
- c. Anpassung der Durchführungsbestimmungen im Bereich Jugend
- d. Unterstützungen bei Maßnahmen der Mitgliedergewinnung
- e. Ernennung und Erlassung des Jugendschutzbeauftragten
- f. Ernennung und Erlassung des Vertreters der Technischen Kommission, für den Fall, dass kein Jugendspielwart ernannt wurde.

§ 4 Gliederung und Organe der HVB-Jugend

Die Organe der HVB-Jugend sind:

1. der Landesjugendtag (LJT)
2. der Landesjugendausschuss (LJA)
3. der Erweiterte Landesjugendausschuss (EJA)
4. das Juniorteam

§ 5 Landesjugendtag

- (1) Der Landesjugendtag ist das höchste beschlussfassende Organ der HVB-Jugend. Er entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten der Jugendarbeit und wählt die Mitglieder der Jugendorgane. Er dient der demokratischen Willensbildung der Jugend im HVB.

(2) Der ordentliche Landesjugendtag findet in der Regel alle drei Jahre vor dem ordentlichen Verbandstag des HVB statt. Der Termin ist **mindestens 6 Wochen** vorher bekannt zu geben.

Die Einladung mit Tagesordnung und Anträgen erfolgt **mindestens zwei Wochen** vor dem Termin in Textform.

(3) **Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendtages sind:**

- a. die Mitglieder des Landesjugendausschusses,
- b. die Mitglieder des Erweiterten Landesjugendausschusses,
- c. bis zu zwei Vertretern je Mitglieder des HVB. Jeder Vertreter eines Mitglieds, der am Veranstaltungstag des Landesjugendtages das 26. Lebensjahr nicht überschritten hat, hat doppeltes Stimmrecht.

(4) Aufgaben des Landesjugendtages sind:

- a. Entgegennahme der Berichte des Landesjugendausschusses,
- b. Entlastung der Mitglieder des Landesjugendausschusses,
- c. Neuwahlen der Mitglieder des Landesjugendausschusses,
- d. Beratung und Verabschiedung von Konzeptionen der Jugendarbeit im HVB,
- e. Beschlussfassung über Anträge.

(5) Die Wahl des Vorsitzes gilt als Vorschlag für die Vertretung im Präsidium des HVB. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl durch den Landesjugendtag und steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den Landesverbandstag des HVB. Bis zur Entscheidung über die Bestätigung nimmt der Jugendvorsitzende die Aufgaben kommissarisch wahr.

(6) Ein außerordentlicher Landesjugendtag ist einzuberufen, wenn der Landesjugendausschuss oder ein Drittel der grundsätzlich zum Landesjugendtag stimmberechtigten Organisationen, Vereine und Kreisfachverbände dies schriftlich beantragt. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin. Es dürfen nur die mit der Einladung bekannt gemachten Anträge behandelt werden.

(7) Für den LJT gilt die Geschäftsordnung des HVB.

§ 6 Landesjugendausschuss

- (1) Aufgaben des Landesjugendtages sind:
- a. Entgegennahme der Berichte des Landesjugendausschusses,
 - b. Entlastung der Mitglieder des Landesjugendausschusses,
 - c. Neuwahlen der Mitglieder des Landesjugendausschusses,
 - d. Beratung und Verabschiedung von Konzeptionen der Jugendarbeit im HVB,
 - e. Beschlussfassung über Anträge.

Die Jugendsprecher dürfen am Tag der Wahl das 26. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Der/ die **Jugendschutzbeauftragte** und der **hauptamtliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle für Mitgliederentwicklung** sind von Amtswegen Mitglieder des LJA.

§ 7 Erweiterter Landesjugendausschuss

- (1) Der Erweiterte Landesjugendausschuss setzt sich zusammen aus
- a. Mitglieder des Landesjugendausschuss
 - b. jeweils einen von den KFV bzw. den diesen funktional gleichgestellten Organisationen aus jedem Spielbetrieb zu entsendenden Jugendvertreter. Ein Stellvertreter des ordentlichen Mitglieds ist zu benennen.
- (2) Die Aufgabe des EJA ist die zukunftsorientierte Entwicklung der Jugendarbeit im HV Brandenburg unter Beachtung der in § 3 HVB-JO genannten Ziele, Leitsätze und Grundsätze.
- (3) Der EJA unterstützt den LJA bei der Durchführung von Meisterschaften, Turnieren und Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung.
- (4) Der EJA tagt mindestens einmal jährlich.

§ 8 Juniorteam

- (1) Das Juniorteam ist ein Organ der HVB-Jugend.
- (2) Es besteht aus einem Mitglied des Jugendausschusses, sowie weiteren ernannten Jugendlichen im Alter von 14-27 Jahren.
- (3) Die Mitglieder des Juniorteams werden durch die Mitglieder des Jugendausschusses für die Amtszeit ernannt.

(4) Aufgaben des Juniorteams:

- a. Unterstützung des Jugendausschusses in ihrer Arbeit,
- b. Vertretung der Interessen der Jugendlichen,
- c. Mitgestaltung der Jugendprogramme und Projekte,
- d. gemeinsame Organisation von Jugendveranstaltungen mit dem Jugendausschuss,
- e. weitere frei wählbare Aufgaben, die nach dieser Jugendordnung oder der Verbandssatzung anderen Organen zugewiesen sind

(5) Das Juniorteam hat ein Rederecht im Jugendausschuss.

§ 9 Finanzverwaltung

(1) Die im Haushaltsplan des HVB für Jugendarbeit ausgewiesenen und der HVB-Jugend für die Zwecke ihrer Jugendarbeit zufließenden Mittel werden vom Jugendausschuss gemäß den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des HVB verwendet.

(2) Die Kassenverwaltung obliegt der Geschäftsstelle, sowie des Vizepräsidenten Finanzen des HVB.

§ 10 Spielbetrieb

Es gilt die Spielordnung des HVB.

§ 11 Rechtsangelegenheiten

(1) Die nach der Rechtsordnung zu verhängenden Strafen können in Verfahren gegen Jugendliche gemildert werden, sofern dies aus erzieherischen Gründen geboten erscheint. Die Unterschreitung der in der Rechtsordnung vorgesehenen Mindeststrafen ist zulässig.

(2) Geldstrafen und Geldbußen sind gegen Jugendliche als Spieler nicht zu verhängen.

(3) Bei Verhängung einer Sperre gegen eine Handballabteilung sind Jugendmannschaften auszunehmen, sofern sie diese Sperre nicht selbst verschuldet haben.